



Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Bernd-Udo Rinas
Gesch-Z.: 25.2 -
Hausruf: +49 331 866-3752
Fax: +49 331 27548-3848
Internet: mbjs.brandenburg.de
Mail: Bernd-udo.rinas@mbjs.brandenburg.de

Potsdam, 24. November 2021

15. Arbeitshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Seit dem 24.11. gilt die Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, die einige wenige Änderungen für die Jugendarbeit und außerschulische Bildung bringt.

Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Im Verlauf der Pandemie gab es für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit Einschränkungen der Angebote, bis hin zur Schließung von Einrichtungen. Daran gab es starke Kritik: Kinder und Jugendliche sind von den Auswirkungen der Pandemie besonders betroffen, obwohl die gesundheitlichen Auswirkungen bei ihnen längst nicht so sind, wie bei älteren Menschen. Verschiedene Studien haben aufgezeigt, dass insbesondere Kinder und Jugendliche aus herausfordernden Lebensverhältnissen, für die Angebote der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit eine große Unterstützung bedeuten, durch die Schließungen zusätzlich beeinträchtigt waren. Vielerorts wurde dies durch aufsuchende Angebote kompensiert.

Das war der Anlass dafür, die Angebote der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit aus den Eindämmungsverordnungen/Umgangsverordnungen herauszunehmen – bis hin zum Abstandsgebot und damit verbunden der Maskenpflicht. Es sind uns bisher keine Cluster aus Einrichtungen der JA/JSA bekannt geworden.



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

Die auflaufende 4. Welle der Pandemie führt nun zu besorgten Nachfragen von Fachkräften und Trägern, ob nicht doch wieder Einschränkungen angebracht wären. Eine solche landesweite Regelung würde jedoch alle Einrichtungen und Angebote betreffen, d.h. auch diejenigen Angebote und Fachkräfte, die aus guten Gründen weiter Kinder und Jugendliche in der pandemiebedingten schwierigen Lage unterstützen möchten. Gleichwohl haben die Träger einerseits in ihrer Funktion als Arbeitgeber eine besondere Verantwortung, für den Schutz von Kolleginnen und Kollegen zu sorgen, andererseits aber auch eine Verantwortung, für die Gesundheit der von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen zu sorgen bzw. pädagogisch darauf hinzuwirken, dass sie sich um ihre eigene Gesunderhaltung bemühen.

Alle Träger und Einrichtungen haben die Möglichkeit, eigene Regelungen zu treffen, um den Schutz vor Ansteckung weiter zu verbessern. Der beste Schutz ist die Impfung, für die die Fachkräfte selbst verantwortlich sind. Die Träger und Einrichtungen können weitere Regelungen treffen, z.B. zum Tragen von Schutzmasken und Abstandsgeboten. Einzelne Angebote, die ein besonderes Risiko bedeuten würden, können und sollten ausgesetzt werden. Das kann aber nur im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung vor Ort entschieden werden.

Bitte beachten Sie zudem die ab dem 24.11. geltende 3G-Regelung Arbeitsplatz gemäß § 28b IfSG: Beschäftigte und Arbeitgeber, die untereinander oder zu Dritten physische Kontakte haben oder diese nicht ausgeschlossen werden können, dürfen die Arbeitsstätte nur als geimpfte Personen, genesene Personen oder getestete Personen betreten. Der Arbeitgeber ist insoweit verpflichtet, dies durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren; die Beschäftigten und Arbeitgeber sind verpflichtet, einen Nachweis auf Verlangen vorzulegen.

Unter diesen Gesichtspunkten werden die Aussagen aus der 14. Arbeitshilfe zur Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit noch einmal konkretisiert:

Das Abstandsgebot gilt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 der 2. SARS-CoV-2-EindV nicht zwischen Kindern und Jugendlichen sowie zwischen diesen und den betreuenden Fachkräften bei der Wahrnehmung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Die Aufhebung des Abstandsgebots hat zur Folge, dass bei Nichteinhaltung des Abstandsgebots auch keine medizinische Maske getragen werden muss, denn das Abstandsgebot gilt in den genannten Angeboten nicht. Zudem ist die Kinder- und Jugendhilfe in der Eindämmungsverordnung nicht weiter geregelt, sodass für diesen Bereich keine Festlegungen getroffen werden, insbesondere wird keine Test- oder Maskenpflicht angeordnet.

Dies alles jedoch unter dem Gesichtspunkt der einleitenden Sätze!

Somit gilt:

- Die Jugendarbeit unterliegt keinen Beschränkungen, wenn es sich um Angebote der Kinder- und Jugendarbeit handelt.

- Die Wahrnehmung von Angeboten der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit und der Besuch von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist ohne Testnachweis/ Impf- oder Genesenenstatus möglich. Etwas anderes gilt nur, wenn z.B. Kultur- und Freizeiteinrichtungen oder Schwimmhallen aufgesucht werden, für die nun flächendeckend das 2G-Zutrittsmodell gilt. D.h. z.B. für Gedenkstätten, Museen, Planetarien, Freizeitparks, Tierparks, Theater, Kinos, Spaß- und Freizeitbäder, dass diese nur von Geimpften, Genesenen, Kindern bis zum 12. Geburtstag ohne Testnachweis sowie Jugendlichen zwischen 12 Jahren und bis zum 18. Geburtstag mit Testnachweis besucht werden dürfen. Dies gilt auch für alle anderen Bereiche, in denen eine 2-G-Regelung vorgeschrieben ist.

- In Einrichtungen, in denen nun die 2G-Zutrittsgewährung gilt, benötigen Schülerinnen und Schüler bis zum 18. Geburtstag keinen extra Testnachweis, weil diese bereits „im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes der von ihnen besuchten Schule einer regelmäßigen Testung“ unterliegen. Jugendliche und junge Menschen ab 18 Jahren dürfen Einrichtungen mit 2G nur als Geimpfte, Genesene oder als Person ohne Impfempfehlung (Maskenpflicht und Nachweis erforderlich!) besuchen.

- Die Produktionsschulen sind Angebote der Jugendsozialarbeit und damit treffen die Bedingungen der Kinder- und Jugendarbeit zu. Somit ist die Teilnahme an Produktionsschulen ohne Test möglich, da generell für Angebote/Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe keinerlei Testpflicht vorgesehen ist. Aus anderen Vorschriften lässt sich eine Testpflicht nicht herleiten, es sei denn die Teilnehmer*innen der Produktionsschule machen eine Exkursion zu einem Ort, an dem nunmehr 2G gilt. Jugendliche bis 18 müssen dann einen Testnachweis vorlegen (s.o.).

- Es gibt keine Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum, wenn es sich um begleitete Außenaktivitäten mit Kindern und Jugendlichen handelt.

Jugendbildungsstätten

Die Pflicht zur Erstellung eines individuellen Hygienekonzepts bleibt bestehen. Jedoch gilt abweichend von den Aussagen in der 14. Arbeitshilfe nun in geschlossenen Räumen das durchgehende verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen. Eine Ausnahme hiervon ist nur noch vorgesehen für den Fall, dass „die Eigenart der Bildungs- oder Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme dies nicht zulässt“!

Strengere Vorgaben gibt es nun auch für den Testnachweis von (ungeimpften oder nicht genesenen) Teilnehmenden: Dieser ist täglich vor dem Beginn der ersten Unterrichtseinheit oder Lehrveranstaltung in Präsenz vorzulegen. Für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines schulischen Testkonzepts regelmäßig getestet werden, reicht weiterhin ihre Bescheinigung aus der Schule (s. auch oben). Alle anderen Teilnehmenden können auch einen Antigentest zur Eigenanwendung ohne fachliche Aufsicht machen und das negative Ergebnis bescheinigen bzw. von ihren Sorgeberechtigten bescheinigen lassen. Insofern ergeben sich keine Änderungen.

Die tägliche Testpflicht besteht nun neu auch bei Veranstaltungen unter freiem Himmel.

Jugendherbergen und Kinder- und Jugenderholungseinrichtungen

Zu den Beherbergungseinrichtungen, für die eine Ausnahme vom zwingenden 2G-Zutrittsmodell gilt, werden auch Jugendherbergen, Kinder- und Jugenderholungseinrichtungen oder Schullandheime zugerechnet, wenn sie Jugendgruppen beherbergen, die sich im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit dort aufhalten. Gleiches gilt für Schulklassen, da die daran teilnehmenden Kinder und Jugendlichen entweder unter 12 Jahre oder junge Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind, die über einen Testnachweis verfügen, der regelmäßig in der Schule überprüft wird. Damit fallen diese Gruppen unter die Regelungen des § 7 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 der Eindämmungsverordnung.

Familien oder andere Gruppen, die sich zu touristischen Zwecken in den Jugendherbergen, Kinder- und Jugenderholungseinrichtungen oder Schullandheimen aufhalten, fallen nicht unter diese Regelungen. Für sie gilt die 2G-Regelung. Unabhängig davon gelten für alle das Abstandsgebot und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung **in gemeinschaftlich genutzten Räumen**.

Dann wünschen wir allen weiterhin viel Durchhaltevermögen in den nächsten Wochen und vor allem Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen

Bernd-Udo Rinas